

Der „Kohnstamm-Report“ zur Kunstrestitution in den Niederlanden

Im Dezember 2020 veröffentlichte der niederländische Raad voor Cultuur einen Bericht über die Evaluation des niederländischen Regelwerks zur Restitution von Kulturgütern, die im Zweiten Weltkrieg abhanden kamen (Committee for the Evaluation of the Restitution Policy for Cultural Heritage Objects from the Second World War / Raad voor Cultuur [Hg.], *Striving for Justice*, Den Haag 2020. Der Bericht kann als pdf-Datei heruntergeladen werden: www.raadvoorcultuur.nl/english/documenten/adviezen/2020/12/07/striving-for-justice [10.02.2021]). Durchgeführt hatte die Evaluation ein neunköpfiges Komitee unter der Leitung des ehemaligen liberalen Politikers Jacob Kohnstamm im Auftrag der niederländischen Kulturministerin Ingrid van Engelshoven. Kernstück des „Kohnstamm-Reports“ ist die Empfehlung eines neuen Regelwerks. Die Forschungsstelle „Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht“ der Universität Bonn und das „Center for Research on Dutch Jewry“ der Hebrew University Jerusalem hielten hierzu am 3. Februar eine Videokonferenz ab (www.jura.uni-bonn.de/professur-prof-dr-weller/bonner-gesprachskreis-kunst-und-kulturgutschutzrecht/ [10.02.2021]).

Jacob Kohnstamm erläuterte das vorgeschlagene Regelwerk: Es konsolidiert die Bestimmungen, die sich die Niederlande seit 2001 gegeben haben, auf vier Seiten. Die aktuellen, im Wesentlichen für Kunst in der öffentlichen Hand geltenden Regeln sind bisher in 15 verschiedenen Dokumenten verstreut. Nach dem „Kohnstamm-Report“ soll es

künftig wieder in erster Linie darauf ankommen, ob ein NS-Verfolgter ein Kunstwerk unfreiwillig wegen der Verfolgung verloren hat, also ob es NS-Raubkunst ist. Gegenwärtig kommt es auch auf eine Reihe von anderen Kriterien an, etwa auf die Bedeutung des Werks für den Antragsteller oder für eine öffentliche Sammlung. Das führte dazu, dass nach Restitutionsverfahren einige geraubte Kunstwerke in den niederländischen Museen blieben, beispielsweise weil die Erben eines Verfolgten keine Verwandten des Antragstellers waren (vgl. Adviescommissie Restitutieverzoeken Cultuurgoederen en Tweede Wereldoorlog, *Binding opinion regarding „Christ and the Samaritan Woman at the Well“ by Bernardo Strozzi*, Nr. RC 3.128, 25.04.2013, www.restitutiecommissie.nl/en/recommendations/recommendation_rc_3128.html#anchor-8 [10.02.2021]) oder weil das Interesse des Museums am Kunstobjekt das Interesse der Erben des Verfolgten überwogen haben soll (ebd., *Binding opinion regarding „Madonna and Child with Wild Roses“ by Jan van Scorel*, Nr. RC 3.131, 25.04.2013, www.restitutiecommissie.nl/en/recommendations/recommendation_rc_3131.html [10.02.2021]). Der einzige Gesichtspunkt, unter dem ein Museum NS-Raubkunst behalten können soll, ist guter Glaube beim Erwerb des Kunstwerks. Guter Glaube liegt nach dem „Kohnstamm-Report“ vor, wenn ein Museum nicht wusste, dass ein Objekt seinen Vorbesitzern unfreiwillig wegen NS-Verfolgung entzogen wurde, und dies auch nicht hätte wissen müssen. Wie von Kohnstamm auf der Tagung erhofft, hat die Kulturministerin das von seiner Kommission vorgeschlagene Regelwerk noch kurz vor der niederländischen Parlamentswahl am 16. März 2021 in Kraft gesetzt (vgl. Alex Burghoorn, *Teruggave roofkunst uit nazitijd gaat voortaan ruimhartiger*, in: *de Volkskrant* vom 12. März 2021, Permalink in englischer Übersetzung: <https://www.lootedart.com/UQKUYO594871>).

Co-Gastgeber Matthias Weller (Bonn) skizzierte einen Vergleich der niederländischen Regeln mit den deutschen: Zentral sei in beiden Rechtskreisen die Frage, ob ein Kunstobjekt unfreiwillig wegen NS-Verfolgung verloren ging. In beiden Systemen werde die Ursächlichkeit der NS-Verfolgung für den Verlust vermutet, wenn der ursprüngliche Eigentümer NS-Verfolgter gewesen sei. Das heißt: Nicht der ehemals Verfolgte muss die Ursächlichkeit beweisen, sondern das Museum die Ursächlichkeit anderer Umstände, um so die Vermutung zu widerlegen. In den Niederlanden seien aber die weiteren Aspekte, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen seien, klar geregelt. Sie seien auch nach einer breit angelegten öffentlichen Diskussion zustande gekommen. In Deutschland hingegen fehle es an Klarheit. Die „Handreichung“, in der sich Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und große Kultureinrichtungen politisch auf bestimmte Regelungen verpflichtet hätten, messe zum Beispiel der Bedeutung eines Kunstobjekts für die Erben oder für das Museum keine Bedeutung zu. Allerdings habe die Beratende Kommission (früher auch „Limbach-Kommission“) diese gleichwohl berücksichtigt (Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, Empfehlung im Fall B. / Bayerische Staatsgemäldesammlungen, 01.07.2020, www.beratende-kommission.de/Content/06_Kommission/DE/Empfehlungen/20-07-01-Empfehlung-der-Beratenden-Kommission-im-Fall-B-Bayerische-Staatsgemaeldesammlungen.pdf;jsessionid=D338DC8F05A1503D4AAFC4E3E0F7CCA0.m1?__blob=publicationFile&v=11 [10.02.2021]), bei anderer Gelegenheit aber für bedeutungslos erachtet (ebd., Empfehlung im Fall Fischer / Kunsthalle Karlsruhe, 02.02.2021, www.beratende-kommission.de/Content/06_Kommission/DE/Empfehlungen/21-02-02-Empfehlung-der-Beratenden-Kommission-im-Fall-Fischer-KunsthalleKarlsruhe.pdf;jsessionid=D338DC8F05A1503D4AAFC4E3E0F7CCA0.m1?__blob=publicationFile&v=5 [10.02.2021]). Es fehle an Vorhersehbarkeit. Weller berichtete: Gefördert durch den Bund habe seine Forschungsstelle eine Daten-

bank mit gut 1.000 Restitutionsentscheidungen aus den Niederlanden, Österreich, Frankreich, Großbritannien und Deutschland angelegt, um sie auf die ihnen zugrundeliegenden Prinzipien hin zu untersuchen. Ziel sei die systematische Zusammenschau dieser Prinzipien in einem „Restatement“, wie man es aus dem Common Law in den USA kenne. Er hoffte, dieses Projekt werde auch zu einer Systematisierung der Restitutionspraxis in Deutschland und anderswo beitragen.

Mit Gert Jan van den Bergh, einem Amsterdamer Rechtsanwalt, kam einer der schärfsten Kritiker der niederländischen Restitutionspraxis zu Wort. Er begrüßte die im „Kohnstamm-Report“ vorgeschlagenen Änderungen. Sie änderten aber nichts daran, dass die Maßstäbe der niederländischen Restitutionskommission zu streng und das Verfahren zu kontradiktorisch ausgelegt, zu vorschriftsgläubig und zu wenig empathisch sei. Auch fehle eine Möglichkeit, die Entscheidungen der Restitutionskommission gerichtlich überprüfen zu lassen. Er kritisierte: Von 1.620 Kunstwerken, für die ein Restitutionsantrag gestellt worden sei, seien nur 36 Prozent restituiert worden. Van den Bergh bezog sich offenbar vor allem auf die Anträge der Erben von Kunsthändlern, denn er nannte etwa die Namen Katz und Bachstitz. Bei Verlusten von Kunsthändlern gibt es in den Niederlanden keine Beweiserleichterungen. Die Ursächlichkeit ihrer NS-Verfolgung wird also anders als bei Privatleuten nicht vermutet. Das ist eine Besonderheit, an der auch der „Kohnstamm-Report“ nichts ändern will. Kohnstamm und Rob Polak, ein weiteres Mitglied des Evaluationskomitees, rechtfertigten dies: Die Ursache des Verkaufs von Kunstwerken durch jüdische Kunsthändler sei eben oft nicht NS-Verfolgung gewesen. Vielmehr seien die Kunstwerke von Anfang an zum Verkaufen erworben worden. Man könne erst ab einer bestimmten Intensität der Verfolgung davon ausgehen, dass sie ursächlich für die Verkäufe sei, und diese Feinheiten müsse die Restitutionskommission im Einzelfall ermitteln. Van den Bergh ging darauf ein, wem die ursprünglich über 10.000 Werke gehörten, die während des Krieges aus den Niederlanden nach Deutschland gelangt waren und anschließend von

den westlichen Alliierten an die Niederlande zurückgegeben wurden. Die so entstandene NK-Sammlung („Nederlands Kunstbezit Collectie“) gehöre, anders als es im „Kohnstamm-Report“ heißt, nicht den Niederlanden. Der niederländische Staat sei nur Treuhänder. Die Frage, wusste van den Bergh zu berichten, habe bei US-Gerichten eine Rolle gespielt. Sie hätten Klagen unter der falschen Prämisse abgewiesen, dass die Werke aus der NK-Sammlung Eigentum eines fremden Staates gewesen seien.

Für das „Center for Research on Dutch Jewry“ der Hebrew University Jerusalem bekräftigte sein designerter Vorsitzender André Boers die Forderung des „Kohnstamm-Reports“ nach mehr öffentlichen Mitteln und größeren Recherchekapazitäten. Boers und van den Bergh waren sich einig, dass die Provenienz der etwa 4.000 Werke, die die Niederlande 1950 aus der NK-Sammlung versteigert hatten, durch die Niederlande selbst aufzuklären sei. Auch die 2007 eingestellte Erforschung der Provenienz der noch vorhandenen „NK-Collectie“ müsse wieder aufgenommen werden. Einen Eindruck von der Größenordnung gibt wiederum der „Kohnstamm-Report“: Allein die Wiederaufnahme der Erforschung der NK-Sammlung soll drei Millionen Euro kosten und vier Jahre dauern. Dabei wird erwartet, dass nach einer Vorauswahl nur etwa 1.000 Werke näher untersucht werden und zu diesen Werken in der Regel aussagekräftige Akten vorliegen (30 Stunden bzw. 3.000 EUR/Werk). Boers forderte weiter: Auch die Kriterien für eine Wiederaufnahme von Verfahren müssten genauer gefasst werden als bisher (was vermutlich auf Erleichterungen für die Erben früherer NS-Verfolgter hinauslaufen soll). Er ergänzte das mit einer Forderung an die israelische Regierung, nach dem Vorbild der Kommissionen in den Niederlanden, Österreich, Frankreich, Großbritannien und Deutschland eine Restitutionskommission in Israel einzurichten.

Die mit rund 400 Teilnehmern sehr gut „besuchte“ und mit über 50 schriftlichen Fragen an die Panelisten lebhaftete Konferenz veranschaulichte, dass eine breite Diskussion über die Maßstäbe notwendig ist, die zur Regelung von NS-

Raubkunstfragen angelegt werden. Sie könnte etwa in Deutschland den Anstoß zu einer systematischen Herangehensweise wie in den Niederlanden geben.

Vorbildlich ist am „Kohnstamm-Report“ auch die Transparenz hinsichtlich der erwarteten Kosten. Nur so können Kosten und Nutzen überhaupt diskutiert werden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Projektdatenbank des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste keine Auskünfte über das Budget und die erwartete Anzahl der zu untersuchenden Werke enthält. Diese Zahlen braucht man aber, um diskutieren zu können, ob den Erben der NS-Verfolgten (und der Allgemeinheit) nicht mehr geholfen wäre, wenn Archiv- und Museumsbestände, vor allem solche mit erkannten Provenienzlücken, systematisch digitalisiert und nach und nach systematisch erschlossen würden als mit den bewilligten Projekten (zur Bedeutung dieser Form von Transparenz vgl. Matthias Thibaut, Gurlitt ist nur der Anfang, in: Tagesspiegel vom 18.11.2013, www.tagesspiegel.de/kultur/ns-beutekunst-gurlitt-ist-nur-der-anfang/9093728.html [11.02.2021]). Transparenz ist auch für die Diskussion der Frage unabdingbar, ob die derzeitigen Budgets für Recherche, Erhaltung und Ausstellungsarbeit im richtigen Verhältnis zueinander stehen.

Es wäre an der Zeit, Jacob Kohnstamm und sein Team einmal eine Evaluation der deutschen Restitutionspraxis durchführen zu lassen. Expertise von außen ist nötig, weil ein Großteil der inländischen Experten finanziell von den politischen Playern abhängt, deren Politik und Leistung beurteilt werden sollen.

DR. HENNING KAHMANN, LL.M. (USA)
Rechtsanwalt in Berlin und auf das Thema
Kunstrestitution spezialisiert
kahmann@kahmann-law.de

YANA SLAVOVA, M.A.
Freiberufliche Provenienzforscherin und
wissenschaftliche Mitarbeiterin am
Abraham Adelsberger Art Research Project
(AAARP) in Berlin
yana.r.slavova@gmail.com